

Vorläufige Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 25. Februar 2026
betreffend EP 3 001 984 B1

ANTRAGSSTELLERIN:

Ottobock SE & Co. KGaA, vertreten durch die Ottobock Management SE, diese vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Martin Böhm, Dr. Arne Kreitz, Oliver Jakobi und Arne Jörn, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, Deutschland,

vertreten durch: Rechtsanwalt Sören Dahm, Rechtsanwalt Robert Knaps, Rechtsanwältin Nicole Schopp, Rechtsanwalt Christoph Heringlake, Kanzlei Kather Augenstein, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: dahm@katheraugenstein.com

unterstützt durch: Patentanwalt Kai Stornebel, Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbH, Frankfurter Strasse 3C, 38122 Braunschweig, Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **BrainPortfolio Inc.**, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, c/o Brian Long, 1826 Kramer Lane, Suite A/B, Austin, TX 78758, United States of America
2. **BrainRobotics Inc.**, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, c/o Brian Long, 1826 Kramer Lane, Suite A/B, Austin, TX 78758, United States of America

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Marcus Grosch, Dr. Johannes Bukow, Rechtsanwalt Tonio Allendorf, Hermann-Sack-Straße 3, 80331 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: marcusgrosch@quinnemanuel.com

VERFÜGUNGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 001 984 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 209.1 (b) VerFO – Ladung zur mündlichen Verhandlung

ANORDNUNG:

1. Es wird angeordnet, dass die durch Vertreter vertretenen Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen werden (R. 209.1 (b) VerFO i.V.m. R. 8.2, 108 VerFO), die stattfindet am

22. April 2026, 09:30 Uhr, Saal BZ 5

in den Räumen der Lokalkammer Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

2. Die Antragstellerin erhält Gelegenheit, bis zum **9. März 2026** auf den Einspruch der Antragsgegnerinnen zu erwidern.

Sodann haben die Antragsgegnerinnen Gelegenheit, hierauf bis zum **23. März 2026** zu replizieren.

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, sind die vorgenannten Fristen nicht verlängerbar. Dies gilt auch, wenn der Gegner einer solchen Fristverlängerung zustimmt.

3. Die Präsidentin des Gerichts erster Instanz wird ersucht, dem Spruchkörper gemäß Art. 18(3) EPGÜ einen zusätzlichen technisch qualifizierten Richter zuzuweisen, der über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung auf dem das Streitpatent betreffenden Gebiet der Technik (Klassifizierung A61F/A61B) verfügt (vgl. UPC_CFI_452/2023 (LD Düsseldorf), Anordnung vom 25. Januar 2024).

ANWEISUNGEN AN DIE PARTEIEN UND DIE KANZLEI BETREFFEND DIE NÄCHSTEN VERFAHRENSCHRITTE:

Den Parteien wird aufgegeben, der Nebenstelle der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf (contact.dusseldorf.loc@unifiedpatentcourt.org) bis zum **10. April 2026** die Namen und die Qualifikation einer jeden Person, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wird, mitzuteilen.

Soweit die Zuschaltung einzelner Beteiligter per Videokonferenz beabsichtigt ist, sollen die Parteien darüber hinaus eine Telefonnummer mitteilen, unter welcher die Kanzlei die betreffende Person am Tag der mündlichen Verhandlung erreichen kann.

Die Parteien haben das Recht, unter den im Einzelnen in R. 109 VerFO zu findenden Voraussetzungen eine Simultanverdolmetschung zu beantragen.

Erlassen in Düsseldorf am 25. Februar 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Richterin Dr. Thom